



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 138a desgl.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

die Textänderungen vorgenommen; insbesondere ist der Abs. 2 in zwei Absätze geteilt worden, so daß der neue Abs. 3 nunmehr für alle Höfe, die für die Entleerung der Lichtspieltheater in Betracht kommen, gilt.

Zu § 43. Durch die Änderung des § 43 wird ein sinnentstellender Druckfehler beseitigt.

Zu §§ 71 und 73. Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschriften muß bei Wander- und Vereinslichtspielen für jeden Bildwerfer, der im Freien aufgestellt werden soll, eine von der zuständigen Bildwerferprüfstelle ausgestellte oder anerkannte Prüfungsbescheinigung vorgelegt werden. In der Praxis führt diese Bestimmung aber zu großen Schwierigkeiten und verursacht den Beteiligten erhebliche Kosten, ohne irgendwelche nennenswerte Vorteile zu bieten; denn die herstellenden Firmen lassen erfahrungsgemäß nur die B- und C-Apparate prüfen, verzichten aber auf eine Prüfung der A-Apparate, weil die Ausnahmegewilligung der Aufstellung im Freien äußerst selten in Betracht kommt. Die Abhängigkeit vom Wetter, die ein derartiger Aufstellungsort mit sich bringt, ist bei Lichtspielvorführungen schwer erträglich. Daher sind die Leiter von Wander- und Vereinslichtspielen, die sich meist im Besitze von nichtgeprüften Apparaten befinden, gezwungen, ihre Bildwerfer als Einzelapparat prüfen zu lassen und die etwa 300 bis 500 RM. betragenden Prüfungskosten zu zahlen. Tatsächlich sind bisher alle Anträge auf Prüfung von Einzelapparaten wegen der Höhe der Prüfungsgebühren zurückgezogen worden.

Die vorgeschriebene Prüfung der A-Apparate erscheint auch nicht notwendig. Wird der Bildwerfer im Freien aufgestellt, dann ist die Gefahr für das Publikum äußerst gering. Ein Filmbrand kann eine Gefährdung nicht verursachen, wenn der Aufstellungsort sachgemäß gewählt ist, was in jedem Einzelfall von der Ortspolizeibehörde auch dann geprüft werden muß, wenn eine Prüfungsbescheinigung vorgelegt wird; denn die Prüfung allein gibt keineswegs die Gewähr, daß ein Filmbrand ausgeschlossen ist, wie mehrere Filmbrände von B-Bildwerfern bewiesen haben. Eine sachgemäße Aufstellung, Bedienung und Instandhaltung des Bildwerfers sind vor allem erforderlich. Ferner wird ein im Freien entstehender Filmbrand nach menschlichem Ermessen kaum eine Panik unter dem Publikum hervorrufen, das sich in dem Gebäude zunächst sicher fühlen wird. Es sind daher für die A-Bildwerfer besondere Anforderungen hinsichtlich der Feuer-sicherheit nicht notwendig. Auf ihre Prüfung kann daher verzichtet werden.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Anlage.

RdErl. d. MfV., zugl. i. N. d. Mdl. v. 1. 12. 1926
— II 11 Nr. 1054 u. II E 1912.

In § 46 Ziff. 1 der mit Erlaß v. 19. 1. d. J. — II 9 Nr. 709 MfV., II E Nr. 1920 II/25 Mdl. übersandten Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen ist gesagt, daß im Bildwerferraum nur ein einpoliger Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraumes vorhanden sein darf. Die Forderung eines nur einpoligen Schalters steht bei größeren Anlagen mit mehr als 6 Amp.

138a

Strombedarf im Widerspruch zu der Bestimmung im § 11⁸ der Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, worin für solche Stromkreise allpolige Schalter verlangt werden. Ferner wäre, wenn die Beleuchtung nicht mit Gleichstrom oder einphasigem Wechselstrom erfolgt, sondern an zwei oder drei Phasen eines Drehstromnetzes angeschlossen ist, eine Abschaltung durch einen einpoligen Schalter überhaupt unmöglich, es müßte auf alle Fälle ein zwei- oder dreipoliger Schalter sein. Ferner werden in den Bildwerferräumen der Lichtspieltheater häufig außer Hauptschaltern für die Saalbeleuchtung auch noch Widerstände mit Reglern angebracht, um die Beleuchtungsstärke allmählich verändern zu können.

Im Einvernehmen mit dem RMdI. haben wir gegen den Fortfall des Wortes „einpoliger“ in § 46 Ziff. 1 der vorgenannten Vorschriften keine Bedenken zu erheben. Auch gegen die Anbringung von Widerständen und Reglern im Bildwerferraum bestehen keine Bedenken, wenn durch konstruktive Maßnahmen eine Gefährdung der Zuschauer-raumbeleuchtung ausgeschlossen wird. Falls dies auf Schwierigkeiten stößt, bliebe allerdings, da die Aufrechterhaltung der Sicherheit allen anderen Anforderungen vorzugehen hat, nur eine Ausführung mit Fernbetätigung übrig. Widerstände und Regler im Bildwerferraum sind so anzubringen, daß Bildstreifen mit ihnen nicht in Berührung kommen oder auf ihnen abgelegt werden können.

Ist die Einrichtung so getroffen, daß zwar die eigentliche Effekt- oder Stimmungsbeleuchtung des Zuschauerraums unter Umständen bei einem Brande beschädigt werden kann, daß aber der Teil der Beleuchtung, der nach § 24 von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, unter allen Umständen auch bei völliger Zerstörung des Bildwerferraums in Tätigkeit bleibt, so muß dieser Teil der Beleuchtungsanlage, die sogenannte Panikbeleuchtung, so ausgeführt sein, daß nicht nur der eigentliche Zuschauerraum, sondern alle Räume, die als Rückzugswegen in Frage kommen, von diesem Teil der Beleuchtung mit erleuchtet werden.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin sowie den Verbandspräs. in Essen. — Den Oberpräs. zur Kenntnisnahme.

*

139

Lichtspielvorführungen in Schulen.

RdErl. d. MfV. v. 26. 8. 1930 — II C 1919.

(MBlIV. S. 801.)

I. Die Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. 1. 1926 — II 9 Nr. 709 MfV., II E 1920 II/25 MdI. — bestimmen in § 78 Ziff. 4:

„Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71 ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 1. 4. 1929. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren“.

Von verschiedenen Seiten wird geltend gemacht, daß der Umbau sich mit Rücksicht auf die Geldknappheit nicht habe ermöglichen

272